

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b Fallgruppe (Kommunen); ZPO § 139 (technischer Angestellter im Bereich "Wärme- und Maschinentechnik" im Kommundienst)

Leitsätze:

1. Für die Darlegungs- und Beweislast des Klägers gelten auch bei der Eingruppierungsfeststellungsklage nach §§ 22, 23 BAT n.F. die allgemeinen Grundsätze des materiellen und des Verfahrensrechts: Danach hat der Kläger einer solchen Klage die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie sämtliche Tatsachen vorzutragen, die das Gericht zur rechtlichen Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" kennen muß. Jedoch hat der Kläger nicht die Pflicht, seine Tätigkeit bereits nach "Arbeitsvorgängen" vorgegliedert den Tatsachengerichten zu schildern.
2. Die §§ 22, 23 BAT n.F. sind die Rechtsgrundlage für die tarifliche Mindestvergütung ohne Rücksicht auf die zeitliche Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie Art und Zahl der Aufgaben des Angestellten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 427/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 427/77

3 Sa 1441/76 Hamm

Verkündet am
28. Februar 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1979 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. März 1977
- 3 Sa 1441/76 - aufgehoben.

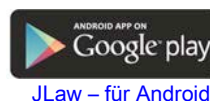
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger legte im Jahre 1967 die Meistprüfung im Klempner- und Installateurhandwerk ab. Während der Jahre 1970 und 1971 besuchte er Abendschulen, in denen er sich auf dem Gebiete der Heizungs- und Lüftungstechnik fortbildete. Seit dem 18. November 1968 steht der Kläger als technischer Angestellter im Maschinenamt in den Diensten der Beklagten. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

Im Maschinenamt der Beklagten ist der Kläger im Bereich "Wärme- und Maschinentechnik" sowohl auf dem Gebiete der Unterhaltung als auch dem der Neubauten tätig und für den Bezirk D Nordwest zuständig. Auf dem Gebiete der Unterhaltung gehören zu den Aufgaben des Klägers

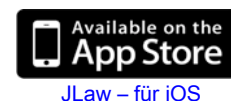
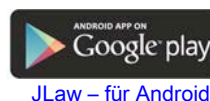
1. die laufende Überwachung der Arbeitsstellen, Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen (5 v.H. der Arbeitszeit),
2. die Bewirtschaftung der Mittel und die Erledigung von Kassenangelegenheiten (10 v.H. der Arbeitszeit),
3. die Unterhaltung von Funktionskontrollen, das Überwachen der Arbeitsweise, die Beseitigung festgestellter Mängel, die Einarbeitung des Personals und dessen Überwachung (30 v.H. der Arbeitszeit),
4. die Beseitigung von Störungen einschließlich der Entscheidung über die Form der Störungsbeseitigung, der Beauftragung entsprechender Firmen, der Überwachung der Ausführung der Arbeiten, ihrer Abnahme und der Prüfung der Rechnungen (15 v. H. der Arbeitszeit) und
5. die Betriebsablaufsicherung durch die Erneuerung von Anlageteilen einschließlich der Ermittlung der dafür erforderlichen Kosten, der Aufstellung von Ausschreibungen, der Einholung von Angeboten, der Überwachung der Ausführung, der Abnahme sowie der Prüfung der Rechnungen (10 v.H. der Arbeitszeit).

Bei Arbeiten im Bereiche der Um-, An- und Einbauten obliegen dem Kläger

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Beratung der Bedarfsträger, die Planung der Anlagen, die Erstellung aller erforderlichen Zeichnungen und Durchführung aller notwendigen Berechnungen, die Vornahme der Ausschreibungen und Prüfung der Angebote, die Vergabe der Aufträge, die Überwachung der Ausführung, die Abnahme der Arbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnungen (30 v.H. der Arbeitszeit).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er besitze entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen eines Fachschulingenieurs. Seine Tätigkeit erfordere auch derartige Fähigkeiten und Erfahrungen und habe damit "Ingenieurszuschnitt". Sie gliedere sich in zwei Arbeitsvorgänge im Sinne des § 22 BAT n.F. Als ein Arbeitsvorgang seien seine 70 v.H. der Gesamtarbeitszeit ausmachenden Unterhaltungsaufgaben anzusehen und als zweiter Arbeitsvorgang seine Aufgaben im Bereiche der Um-, An- und Einbauten mit 30 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit. Alle entsprechenden Arbeiten habe er selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen. Seine Ingenieursqualifikation beruhe auf seiner Berufsausbildung, seiner Erfahrung und seiner bisherigen praktischen Berufstätigkeit. Demgemäß hat der Kläger beantragt

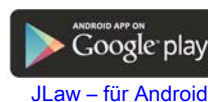
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, beim Kläger fehle es bereits an den tariflich geforderten Fähigkeiten und Erfahrungen eines Fachschulingenieurs. Auch erfordere seine Tätigkeit eine derartige Qualifikation nicht. Sie habe daher keinen "Ingenieurszuschnitt". Schöpferische Denkvorgänge würden nicht verlangt, wenngleich der Kläger umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiete der Heizungs- und Lüftungstechnik sowie im Bereiche der Unterhaltung entsprechender Anlagen besitze, selbstständig tätig sei und schwierige Aufgaben zu erledigen habe. Derartige Aufgaben würden aber auch außerhalb des öffentlichen Dienstes von Handwerksmeistern oder unter deren Leitung ausgeführt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 12.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und wegen rechtlicher Zweifel an der Richtigkeit der arbeitsgerichtlichen Streitwertfestsetzung die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit nach seiner Wiederinkraftsetzung ab 1. Januar 1975 der BAT mit seiner Anlage 1 a normativ und zwingend nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat und weiterhin gilt. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale für die Kommunen herangezogen, wonach nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten sind (Fallgruppe 1)

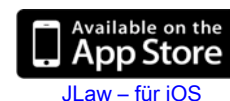
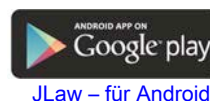
technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.....

Zwar übt der Kläger unstreitig auch Tätigkeiten aus, die nicht notwendigerweise technischen Charakter haben, wie die Mittelbewirtschaftung und die Erledigung von Kassenangelegenheiten. Dies ändert jedoch nichts daran, daß für den Kläger ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte und nicht auch diejenigen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen sind. Ausweislich des beiderseitigen Parteivorbringens erfordern nämlich auch die zuvor genannten Aufgaben des Klägers technische Fachkenntnisse. Sie haben im übrigen auch, insbesondere im Hinblick auf die zu leistende Vorarbeit und den Charakter der Beschäftigungsbehörde des Klägers, nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter, so daß es sich auch insoweit um Aufgaben eines technischen und nicht um solche eines Verwaltungsangestellten handelt (vgl. BAG AP Nr. 84 und 82 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

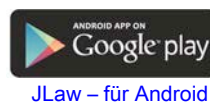
Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf, daß ab 1. Januar 1975 die §§ 22, 23 BAT neuer Fassung heranzuziehen sind. Dazu führt es im einzelnen aus, hiernach müßten die vom Kläger zu erbringenden Arbeitsvorgänge überwiegend den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen. Dabei komme es entscheidend auf das jeweilige Arbeitsergebnis an. Es sei dabei nicht auf die kleinstmögliche Arbeitseinheit abzustellen, vielmehr seien gleichartige Arbeitsgänge zu "Arbeitsvorgängen" zusammenzufassen. Tariflich verschieden zu bewertende "Arbeitsvorgänge" seien jedoch immer zu trennen. Angesichts der Vielfalt seiner Aufgaben seien aus dem Vorbringen des Klägers dessen "Arbeitsvorgänge" jedoch nicht herzuleiten, so daß das Klagevorbringen vorliegend nach den §§ 22, 23 BAT n.F. rechtlich nicht bewertet werden könne. Der Kläger hätte vielmehr die bei ihm anfallenden "Arbeitsvorgänge" seinerseits substantiiert darlegen müssen. Dieser Pflicht sei er nicht nachgekommen, so daß deswegen seine Klage abzuweisen sei.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist, obwohl von ihm einzelne Elemente des "Arbeitsvorganges" zutreffend beurteilt werden, in weiten Teilen der Begründung sowie im Ergebnis fehlerhaft. Dabei wird vom Landesarbeitsgericht nicht nur der Begriff des "Arbeitsvorganges" verkannt. Es stellt darüber hinaus an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage zu hohe Anforderungen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



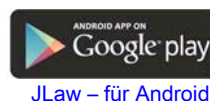
- 6 -

Auszugehen ist von § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 2 BAT n.F. Danach kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen. Entgegen dem alten Recht und den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wird also nicht mehr gefordert, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit und damit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ausfüllende Aufgaben den betreffenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen müssen. Es reicht vielmehr aus, wenn dies für die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende "Arbeitsvorgänge" zutrifft (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Hierbei handelt es sich nicht etwa um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum und demgemäß dem Revisionsgericht nur eine beschränkte Möglichkeit der Überprüfung zukommt, sondern um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden kann (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Hieraus folgt zugleich, daß bei ausreichenden Tatsachenfeststellungen das Revisionsgericht auch die rechtliche Möglichkeit hat,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

seinerseits die "Arbeitsvorgänge" selbst festzulegen (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, mit weiteren Nachweisen, insbesondere betreffend die Urteile des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT).

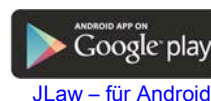
Demgegenüber ist, wie die Revision mit Recht rügt, aus dem angefochtenen Urteil nicht erkennbar, von welchem Begriff des "Arbeitsvorganges" das Landesarbeitsgericht ausgeht. Es hat ihn nämlich weder abstrakt umschrieben noch läßt sich aus seinen subsumierenden Ausführungen ein Rückschluß auf den zugrundegelegten Rechtsbegriff herleiten. Weiterhin verkennt das Landesarbeitsgericht, daß die §§ 22, 23 BAT n.F. keine bestimmte Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses zu ihrer Anwendbarkeit voraussetzen, sondern auch bei nur kurzen Arbeitsverhältnissen die rechtliche Grundlage zur Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung sind. Das Landesarbeitsgericht übersieht weiter, daß die Vorschriften auch ohne Rücksicht auf Art und Zahl der Aufgaben des Angestellten heranzuziehen sind und insoweit keine Ausnahme für Fälle wie den vorliegenden besteht, in denen der Angestellte nebeneinander verschiedene und vielfältige Aufgaben zu erledigen hat, wenngleich derartige Umstände zu praktischen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führen können. Auch darauf weist die Revision mit Recht hin.

Andererseits führt das Landesarbeitsgericht jedoch insoweit zutreffend aus, daß es bei der Abgrenzung der "Arbeitsvorgänge" maßgeblich auf das jeweilige Arbeitsergebnis ankommt, daß tariflich verschieden zu bewertende Aufgaben niemals zu einem "Arbeitsvorgang" zusammengefaßt werden dürfen und daß zur Vermeidung einer tarifwidrigen "Atomisierung" gleichförmige Arbeiten, für die das Landesarbeitsgericht auch Beispiele heranzieht, bei gleicher rechtlicher Wertigkeit jeweils grundsätzlich zu einem "Arbeitsvorgang" zusammenzufassen und nicht einzeln rechtlich zu beurteilen sind.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



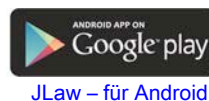
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch was hierzu die Parteien vorbringen, ist nicht frei von Rechtsfehlern. Aus den vorstehenden Rechtsgründen kann, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, jedenfalls schon wegen der vielfältigen und unterschiedlichen Arbeitsergebnisse die Tätigkeit des Klägers entgegen seiner Rechtsauffassung nicht nur aus zwei "Arbeitsvorgängen" bestehen, wobei er seine Aufgaben im Bereiche der Überwachung und Unterhaltung (70 v.H. seiner Arbeitszeit) und im Bereiche der Um-, An- und Einbauten (30 v.H. seiner Arbeitszeit) jeweils als solche ansieht. Entgegen der Auffassung der Beklagten fordern die tariflichen Bestimmungen aber auch keine tagebuchartigen Aufzeichnungen der einzelnen Angestellten über alle Einzelheiten ihrer Aufgaben und den jeweiligen Zeitaufwand, wenngleich solchen Aufzeichnungen im Einzelfall unter Beweisgesichtspunkten rechtliche Bedeutung zukommen kann. Schließlich können entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts, da es sich hierbei um einen Rechtsbegriff handelt, von den Parteien die "Arbeitsvorgänge" auch nicht wie Tatsachen unstreitig gestellt werden.

Trotz der bestehenden rechtlichen Möglichkeit ist der Senat im vorliegenden Falle mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen daran gehindert, die "Arbeitsvorgänge" des Klägers selbst festzulegen. Zwar hat der Kläger über die nur stichwortartigen Angaben der in Bezug genommenen Arbeitsplatzbeschreibung (Bl. 8 der Vorakten) hinaus in seinem Schriftsatz vom 25. Februar 1977 (Bl. 125 der Vorakten) seine einzelnen Aufgaben genau und übersichtlich dargestellt. Dennoch ist dieser ausführliche Tatsachenvortrag aber nicht ausreichend. Es fehlt darin nämlich insbesondere noch an Angaben über die für die einzelnen Aufgaben benötigte Zeit, aber auch an Ausführungen über die Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung, d.h. insbesondere über die Zusammenarbeit des Klägers mit anderen Bediensteten und Behörden bzw. die entsprechende Aufgabenverteilung, über die jeweiligen Arbeitsergebnisse, die tatsächliche Abgrenzbarkeit seiner Aufgaben und deren jeweils selbständige tarifrechtliche Bewertbarkeit. Das Landesarbeitsgericht wird daher den Kläger zur entsprechenden Ergänzung seines Tatsachen-



- 9 -

vortrages, ggf. unter Erteilung sachdienlicher Auflagen nach § 139 ZPO, anzuhalten und alsdann die beim Kläger bestehenden "Arbeitsvorgänge" nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundsätze zu bestimmen haben.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht bislang, wie die Revision mit Recht hervorhebt, zu strenge Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers gestellt. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts gelten nämlich hierfür auch vorliegend lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze des bürgerlichen und des Verfahrensrechts. Danach hat der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage wie jeder Kläger einer Zivilklage die Einzelheiten seiner Tätigkeit und darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorzutragen, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind. Dabei muß sich aus den zuvor dargelegten Rechtsgründen das Tatsachenvorbringen des Klägers, weil dies nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT ebenfalls rechtserheblich ist, auch auf die jeweiligen Zusammenhangstätigkeiten, die Verwaltungsübung, die Arbeitsergebnisse und damit auch die etwaige Zusammenarbeit des Klägers mit anderen Bediensteten bzw. anderen Behörden erstrecken, wobei von den Tatsachengerichten den Klägern erforderlichenfalls - wie zuvor auch für den vorliegenden Fall angeregt - entsprechende Auflagen zur Richtigstellung, Ergänzung und Vervollständigung ihres Tatsachenvortrages nach § 139 ZPO zu erteilen sind. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage, seinerseits seine Tätigkeit, bereits nach "Arbeitsvorgängen" vorgegliedert, den Tatsachengerichten vorzutragen, wie irrtümlich das Landesarbeitsgericht meint (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dies hat seinen Grund darin, daß es sich beim "Arbeitsvorgang" um einen Rechtsbegriff handelt, dessen Anwendung wie jede Rechtsanwendung alleinige Sache der damit befaßten Gerichte ist, während den Parteien des Zivilprozesses wie des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens lediglich der Tatsachenvortrag obliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

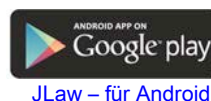
Nach Feststellung der "Arbeitsvorgänge" wird das Landesarbeitsgericht weiterhin zu überprüfen haben, ob und in welchem zeitlichen Ausmaße die "Arbeitsvorgänge" des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen, wobei nur deren zweite Alternative in Betracht kommt, da der Kläger nicht über eine abgeschlossene Fachschulingenieurausbildung verfügt. Für einen solchen Angestellten fordern die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zunächst, daß er denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen subjektiv besitzt. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch eine Ausbildung als Fachschulingenieur der entsprechenden Fachsparte oder Fachsparten vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei freilich Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 25. Oktober 1978 - 4 AZR 177/77 -, [demnächst] AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit jeweils weiteren Nachweisen).

Entgegen der in der Revisionserwiderung vertretenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieften Rechtsauffassung der Beklagten ist vorliegend die Klage nicht etwa schon deswegen unschlüssig und daher abweisungsreif, weil es beim Kläger an dem subjektiven Erfordernis der entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen fehle. Der Kläger hat vielmehr deutlich gegenüber den Vorinstanzen schriftsätzlich vorgetragen, daß er über solche Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge. Dazu hat er sich nicht nur auf sein berufliches Erfahrungswissen berufen, sondern u.a. auch auf zahlreiche Bestimmungen hingewiesen, die er kennen und anwenden müsse. Insbesondere läßt sich aber nach dem entsprechenden Vortrag des Klägers nicht ausschließen, daß bei ihm aus seiner auszuübenden Tätigkeit Rückschlüsse auf seine persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen gezogen werden können (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -). Erforderlichenfalls wird der Kläger seinen entsprechenden Tatsachenvortrag mit den Beweismitteln des Zivilprozesses zu beweisen haben.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

